



Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen

Fassung: 29. April 2024

I Anwendbarkeit und Änderungen der Bedingungen

I.1 Anwendbarkeit der Bedingungen

Diese Bedingungen erstrecken sich auf alle von der Bank gewährten Kredite und gelten als Bestandteil eines jeden Kreditvertrages zwischen der Bank und dem Kreditnehmer. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditvertrag auf sie verweist und die Bedingungen dem Vertrag beigelegt, bzw. dem Kreditnehmer bekannt sind. Die abweichenden Bestimmungen dieser Bedingungen besitzen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die abweichenden Bestimmungen des Kreditvertrages besitzen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie vor diesen Bedingungen. Eine jegliche durch den Kreditvertrag oder in diesen Bedingungen nicht geregelte Angelegenheit richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I.2 Änderungen der Bedingungen

Die Bank ist berechtigt, gemäß § 1752 BGB diese Bedingungen im angemessenen Ausmaß zu ergänzen und zu ändern. Die Bank hat in einem solchen Fall mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Ergänzung oder Änderung dem Kreditnehmer Informationen über den Antrag auf die Ergänzung oder Änderung dieser Bedingungen zu übergeben, einschließlich Information über den vorgeschlagenen Tag des Inkrafttretens, und zwar in Papierform oder auf einem anderen Datenträger. Die Fassung der Ergänzungen oder Änderungen, bzw. die vollständige Fassung der novellierten Bedingungen mit sichtbaren Änderungen wird die Bank in geeigneter Form in ihren dem Kreditnehmer offen stehenden Geschäftsräumen und auf der Homepage veröffentlichen. Sollte der Kreditnehmer den Antrag auf die Ergänzung oder Änderung dieser Bedingungen nicht binnen zwei Monaten ab seiner Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich ablehnen, gilt, dass er den Antrag angenommen hat. Die neue Fassung dieser Bedingungen wird gegenüber der Bank und dem Kreditnehmer ab dem in der entsprechenden Novellierung der Bedingungen bestimmten Tag wirksam. Der Kreditnehmer ist berechtigt den Antrag auf Änderung dieser Bedingungen abzulehnen und damit, den von diesem Antrag betroffenen Kreditvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag des Inkrafttretens der Ergänzung oder Änderung dieser Bedingungen unentgeltlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen, die am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wurde, und am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats endet. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kreditnehmer in ihrem Antrag auf die Ergänzung oder Änderung besonders hinweisen. Kündigt der Kreditnehmer, wird die Änderung dieser Bedingungen für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zu Grunde gelegt.

I.3 Begriffsbestimmung

Erläuterungen bzw. Definitionen zu bestimmten Begriffen dieser Bedingungen sind unter Nummer 27.6 zu finden.

1 Einschränkung der Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Auszahlung des Kredits ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank abtretbar oder verpfändbar.

2 Aufrechnungsbefugnis

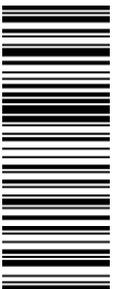
Der Kreditnehmer kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3 Kreditkonto und Kostenverrechnung

Die Bank wird dem Kreditnehmer, soweit erforderlich, Kreditkonten einrichten. Die Kosten des Kredits können mit der nächsten fälligen Leistungsrate (z. B. Kreditrate) verrechnet werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kredit dem angegebenen Kreditrückzahlungskonto gutgeschrieben, dem auch die fälligen Beträge belastet werden.

4 Kreditrahmen, Überschreitungen

Der Kreditnehmer kann Verfügungen auf dem Kontokorrentkonto nur im Rahmen des eingeräumten Kreditrahmens vornehmen. Sollte es dennoch zu einer Inanspruchnahme über den Rahmen des eingeräumten Kreditrahmens hinaus kommen, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen; für derartige Überschreitungen des eingeräumten Kreditrahmens fallen Überziehungszinsen an, die sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis richten. Auf Nummer 13.1 dieser Bedingungen wird verwiesen. Auch wenn Überschreitungen des eingeräumten Kreditrahmens von der Bank geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.





5 Anpassungen von Zinsen und Änderungen von Entgelten

5.1 Anpassungen von Zinsen

Soweit nichts anderes in dem Kreditvertrag vereinbart ist, ist die Bank berechtigt, einen veränderlichen Sollzinssatz den Veränderungen ihrer wechselnden und bei Vertragsabschluss oft nicht überschaubaren künftigen Refinanzierungsmöglichkeiten anzupassen. Zinssatzschwankungen am Geldmarkt werden an dem sich ändernden Durchschnittssatz für das PRIBOR-Dreimonatsgeld erkennbar, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Tschechischen Nationalbank veröffentlicht wird (weiter nur „Referenzzinssatz“). Die Bank überprüft den Sollzinssatz alle drei Monate jeweils zum Ultimo. Erhöht sich der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem bei Vertragsschluss, bzw. bei der letzten Konditionsanpassung, bzw. bei Ablauf der Sollzinsbindung, ermittelten Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte, so kann die Bank den Sollzinssatz unter Berücksichtigung ihrer Refinanzierungsmittel anheben; entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz senken, wenn sich der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte ermäßigt hat. Bei der Kreditratenbestimmung wird sich die Bank an der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit orientieren, die bei Vertragsabschluss bestanden hat. Die Sollzinssatzanpassung wird für die nächste Kreditrate wirksam, nachdem die Bank den Kreditnehmer über den angepassten Sollzinssatz, die angepasste Höhe der Kreditrate und die Zahl und Fälligkeit der Kreditraten, sofern sich diese ändern, unterrichtet hat. Die Unterrichtung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung des Sollzinssatzes. Diese Erklärung erfolgt in Papierform oder auf einem anderen Datenträger. Bei einer Sollzinssatzbindung können Anpassungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen. Sofern keine neue Sollzinssatzvereinbarung getroffen wird, kann die Bank entweder den ursprünglich vereinbarten gebundenen Sollzinssatz als veränderlichen Sollzinssatz fortgelten lassen oder den jeweiligen Durchschnittssatz für Kredite dieser Art, welcher im vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Tschechischen Nationalbank veröffentlicht wurde, als veränderlichen Sollzinssatz zugrunde legen. Diesen Sollzinssatz überprüft die Bank anschließend nach den eingangs getroffenen Regelungen.

5.2 Änderungen von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kreditnehmer im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel das Entgelt für Kontoführung), werden dem Kreditnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angekündigt, und zwar in Papierform oder auf einem anderen Datenträger. Die Zustimmung des Kreditnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Antrag besonders hinweisen. Werden dem Kreditnehmer die Änderungen von Entgelten angekündigt, kann er den von der Änderung betroffenen Kreditvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unentgeltlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen, die am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wurde, und am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats endet. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kreditnehmer in ihrem Antrag auf die Änderung der Entgelte besonders hinweisen. Kündigt der Kreditnehmer, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zu Grunde gelegt.

6 Tilgungsplan

Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Kredits bestimmt, kann der Kreditnehmer von der Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.

7 Kündigung des Kreditvertrags seitens des Kreditnehmers oder vorzeitige Erfüllung des Kreditnehmers

7.1 Kündigung des Kreditvertrags mit einem gebundenen Sollzinssatz seitens des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag mit einem gebundenen Sollzinssatz ganz oder teilweise (bei Teilrückzahlung) kündigen,

- wenn die Sollzinssatzbindung vor der für die Kreditrückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist. Die Kündigung des Kreditvertrags tritt in Kraft nach dem Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist, die am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wurde, und am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats endet, jedoch frühestens zu dem Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet;
- in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Kredits mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, die am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wurde, und am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats endet. Wird nach dem Empfang des Kredits eine neue Vereinbarung über den Termin der Kreditrückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs des Kredits.

7.2 Kündigung des Kreditvertrags mit veränderlichem Sollzinssatz

Enthält der Kreditvertrag einen veränderlichen Sollzinssatz, kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise (bei Teilrückzahlung) kündigen, und zwar mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, die am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wurde, und am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats endet.

7.3 Kündigung des unbefristeten Verbraucherkreditvertrags

Der Kreditnehmer ist berechtigt den Verbraucherkreditvertrag, bei dem keine Zeit für die Kreditrückzahlung bestimmt ist, jederzeit ganz oder teilweise (bei Teilrückzahlung) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

7.4 Vorzeitige Rückzahlung

Unabhängig von den in Nummer 7.1 - 7.3 dargestellten Regelungen für Kündigung der Kreditverträge kann der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Verbraucherkreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen.

Bei Kreditverträgen mit einem für die gesamte Vertragslaufzeit oder für einen bestimmten Zeitraum gebundenen Sollzinssatz kann eine Vorfälligkeitsentschädigung (vgl. Nummer 12.3) anfallen.

8 Entfällt



9 Kündigung des Kreditvertrags seitens der Bank

9.1 Kündigung unbefristeter Kreditverträge (außer Verbraucherkredite)

Kreditverträge (ausgenommen Verbraucherkredite) für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei Ausübung der in diesem Absatz genannten Kündigungsrechten auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.

9.2 Kündigung unbefristeter Verbraucherkreditverträge

Kreditverträge mit Verbrauchern, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist, die am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung dem Kreditnehmer zugestellt wurde, und am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats endet, kündigen. Kredite, die auf einem laufenden Konto als eingeräumte Überziehungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, und die der Kreditnehmer (Verbraucher) auf Aufforderung der Bank spätestens binnen drei Monaten nicht zurückgezahlt hat, sowie die auf dem laufenden Konto geduldeten Überziehungen, kann die Bank mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen, die am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung dem Verbraucher zugestellt wurde, und am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats endet.

Die Bank wird bei Ausübung der in diesem Absatz genannten Kündigungsrechten auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.

10 Außerordentliche Kündigung des Kreditvertrags seitens der Bank

10.1 Kündigung mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

Die Bank kann den Kreditvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Artikel 18 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), der ihr die Fortsetzung des Kreditverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, mit sofortiger Wirkung kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag besteht, wird die Bank berechtigt, erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung den Kreditvertrag zu kündigen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kreditnehmer wiederholt seinen Offenlegungspflichten gemäß Artikel 15.1 dieser Bedingungen nicht nachkommt oder auch im Falle eines einmaligen Verstoßes gegen die in Artikel 15.2 dieser Bedingungen festgelegte Informationspflicht;
- das von der Bank gemäß dem Kreditvertrag finanzierte oder verpfändete Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert, belastet oder vermietet wird, wobei die Bank die Zustimmung nicht ohne einen wichtigen Grund verweigert hatte;
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des finanzierten oder verpfändeten Objektes ganz oder eines seiner Teile angeordnet wird;
- der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Artikel 19 dieser Bedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
- Prämien auf eine an die Bank gemäß dem Kreditvertrag abgetretene Lebensversicherung nicht pünktlich bezahlt werden oder eine solche Versicherung gekündigt wird; oder
- planmäßige Sparleistungen auf einen an die Bank gemäß dem Kreditvertrag abgetretenen Bausparvertrag nicht pünktlich bezahlt werden oder der Bausparvertrag gekündigt wird.

10.2 Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen oder falschen Angaben dazu

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank vor Empfang des Kredits vom Kreditvertrag im Zweifel zurücktreten. Nach Empfang des Kredits kann die Bank den Kreditvertrag ohne eine Kündigungsfrist kündigen.

Als eine solche wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers gilt stets auch (a) die Situation einer tatsächlichen Insolvenz oder einer drohenden Insolvenz im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 182/2006 Slg., über Insolvenz und ihre Lösungswege (Insolvenzgesetz), sowie (b) ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 284/2023 Slg., über präventive Restrukturierung.

Wenn der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, kann die Bank vor Empfang des Kredits vom Kreditvertrag zurücktreten ggf. nach Empfang des Kredits die Gewährung des Kredits ohne eine Kündigungsfrist zu kündigen. Bei Verbraucherdarlehen gelten die Kündigungsfristen, die im § 12 des Verbraucherdarlehensgesetzes genannt sind.

10.3 Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Wegen Zahlungsverzugs des Kreditnehmers ist die Bank berechtigt vom Kreditnehmer die Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags nebst Zinsen zu verlangen, die Sicherheiten zu verwerten und ggf. den Kreditvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, ohne dass die anderen gesetzlichen Gründe für Kündigung betroffen werden, und zwar

- bei Krediten für gewerbliche Zwecke oder eine selbstständige berufliche Tätigkeit, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die Bank von mindestens 14 Tagen nicht zahlt.
- ist der Kreditnehmer bei allen anderen Krediten mit der Zahlung von mehr als zwei Kreditraten oder mit einer Rate länger als drei Monate im Verzug.



11 Verfahren und Abwicklung im Kündigungsfall

11.1 Kündigung

Kündigung muss durch Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erfolgen. Zur Zustellung von Mitteilungen der Bank an den Kreditnehmer (Kunden) siehe Nummer 2.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11.2 Freistellung von Verpflichtungen

Bei der Beendigung des Kreditverhältnisses hat der Kreditnehmer die Bank von ihren Verpflichtungen freizustellen. Dies gilt auch, wenn die Bank bei einer vereinbarten Laufzeit den Avalkredit vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt (vgl. Nummer 10.1). Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung im Rahmen des genehmigten Kredits ausgestellte Wechsel oder Schecks einzulösen, die am Tag der Kündigung oder später vorgelegt werden.

11.3 Rücksichtnahme auf Belange des Kreditnehmers

Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts oder Rücktrittsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bereit.

11.4 Frist zur Abwicklung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kreditnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12 Schadensersatz

12.1 Nichtabnahmeentschädigung (v. a. im Falle der Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen)

Wenn der Kreditnehmer die komplette oder teilweise Inanspruchnahme des Kredits ablehnt oder den Kredit trotz Nachfristsetzung durch die Bank ganz oder teilweise nicht abnimmt, kann die Bank einen daraus entstehenden Schaden auf den endgültig nicht zur Auszahlung kommenden Kreditbetrag ersetzt verlangen.

12.2 Vorfälligkeitsentschädigung/ -entgelt (außer Verbraucherkredite)

Im Fall der vorzeitigen Kündigung eines Kreditvertrags (ausgenommen Verbraucherkreditverträge, vgl. Nummer 7.1) hat der Kreditnehmer der Bank denjenigen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrags entsteht. Wenn dem Kreditnehmer ein Kündigungsrecht oder ein Rücktrittsrecht nicht zusteht, kann sich die Bank gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts ausnahmsweise mit der vorzeitigen ganzen oder teilweisen Kreditrückzahlung einverstanden erklären. Die Höhe des daraus entstehenden Schadens bestimmt die Bank nach den dann bestehenden Marktverhältnissen. Das Bearbeitungsentgelt erstattet die Bank nicht anteilig zurück.

12.3 Vorfälligkeitsentschädigung/ -entgelt bei Verbraucherkrediten

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Kreditvertrages (vgl. Nummer 7.4) ist der Schaden zu ersetzen, der der Bank aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht. Diesen Schaden wird die Bank nach den in § 15 des Verbraucherdarlehensgesetzes für die Berechnung vorgeschriebenen Rahmenbedingungen berechnen:

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird folgende Beträge nicht überschreiten:

- 1 % beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
- den Betrag der Sollzinsen, den der Kreditnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

Ein Anspruch der Bank auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Kreditvertrag abgeschlossen wurde, sowie bei einer Rückzahlung einer Überziehung oder wenn die Rückzahlung in einer Zeit, für die kein fester Sollzinssatz festgelegt ist, ausgeführt wurde.

12.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Wird bei einem Kredit mit Sollzinssatzbindung vor Ablauf der Sollzinssatzbindungsfrist dieser durch Rücktritt oder Kündigung der Bank fällig, hat der Kreditnehmer den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden (vgl. Nummer 12.2) zu ersetzen.

13 Nicht vertragsgemäßes Zahlungsverhalten

13.1 Kreditrückstand, Überschreitung des Kreditrahmens

Falls der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten nicht termingemäß erfüllt, oder falls es zu einer Inanspruchnahme über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus kommt (z. B. durch eine geduldete Überziehung), wird die Bank diese Beträge auf separaten Unterkonten mit eigenen Kontonummern buchen. Dabei wird zwischen zwei Arten solcher Unterkonten unterschieden:

I-Konto: Verbucht werden auf diesem Konto der Tilgungsrückstand des Kredits sowie die Belastung des Kontokorrentkontos, die über einen Kreditrahmen hinausgeht.

R-Konto: Hier werden die rückständigen Sollzinsen und eventuelle Überziehungszinsen, bzw. eventuelle Verzugszinsen verbucht.

Solange ein Saldo auf diesen Unterkonten besteht, werden alle zukünftigen Zahlungen des betreffenden Kreditkontos/Kontokorrentkontos vorrangig auf die Unterkonten umgebucht.

Die Bank ist berechtigt, bis zum Ausgleich der I- und R-Konten Verzugszinsen (bei Kreditrückstand) bzw. Sollzinsen plus Überziehungszinsen (bei geduldeten Überziehungen) zu verlangen, deren Höhe aus der Höhe des aktuellen Saldos der entsprechenden Unterkonten ausgerechnet wird und als Prozentsatz im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank festgelegt wird. Wird die Forderung der Bank aus einem Kreditvertrag vom Kreditnehmer binnen fünf Kalendertagen nach Fälligkeit erfüllt, werden von der Bank keine Überziehungszinsen, bzw. Verzugszinsen, berechnet.

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.



13.2 Verzug

Ausbleibende Zahlungen kann die Bank gemäß § 1970 BGB dem Kreditnehmer (auch wenn dieser Verbraucher ist) ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages durch Kündigung mit einem jährlichen Verzugszinssatz, dessen Höhe im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank festgelegt ist, verzinsen. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugschadens bleibt der Bank vorbehalten.

13A Fälligkeit der Forderung im Insolvenzfall

Sämtliche Forderungen der Bank werden fällig mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Kreditnehmer. Die Bank ist weiterhin berechtigt, durch einseitige Erklärung an den Kreditnehmer alle ihre Forderungen gegen den Kreditnehmer fällig zu stellen, falls sie berechtigt ist, den Kreditvertrag gemäß Artikel 10 dieser Bedingungen zu kündigen oder von ihm zurückzutreten.

14 Gesamtschuldner

Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner.

15 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

15.1 Offenlegungspflicht auf Aufforderung der Bank

Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Kredits verpflichtet, der Bank auf Verlangen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen zur Verfügung zu stellen, damit sich die Bank ein klares, zeitnahes Bild über seine wirtschaftliche Lage machen sowie die Anforderungen der Bankenaufsicht erfüllen kann.

Bei nicht buchführenden Kreditnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen unter anderem um die Einkommensnachweise, Vermögens- und Schuldenaufstellungen, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung) sowie die Kopien der Steuererklärungen inkl. vorhandener Anhänge handeln.

Bei buchführenden Kreditnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen unter anderem um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten handeln; die vorgenannten Unterlagen kann die Bank von buchführenden Kreditnehmern auch unterjährig für die letzte abgeschlossene Periode verlangen. Weiterhin kann die Vorlage von sich aus der Steuerevidenz ergebenden Unterlagen und die Steuererklärung inkl. vorhandener Anhänge verlangt werden. Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahres bzw. des Geschäftsjahres möglich sein, wird der Kreditnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen.

15.2. Offenlegungspflicht ohne vorherige Aufforderung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen, nachdem er Kenntnis erlangt hat oder bei gebührender Sorgfalt erlangen müsste, über Umstände zu informieren, die zu einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten geführt haben oder führen könnten, wodurch die Rückzahlung des Kredits gefährdet werden könnte. Eine solche Situation umfasst stets (a) die Situation einer tatsächlichen Insolvenz oder einer drohenden Insolvenz des Kreditnehmers oder der Person, die die Sicherheit für den Kredit stellt, im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 182/2006 Slg., über Insolvenz und ihre Lösungswege (Insolvenzgesetz), sowie (b) ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten des Kreditnehmers oder der Person, die die Sicherheit für den Kredit stellt, im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 284/2023 Slg., über präventive Restrukturierung.

Zusätzlich ist der Kreditnehmer stets verpflichtet, die Bank spätestens 15 Tage im Voraus darüber zu informieren, falls der Kreditnehmer oder die Person, die die Sicherheit für den Kredit stellt, beabsichtigt, eine präventive Restrukturierung einzuleiten, einen Antrag auf individuelles oder allgemeines Moratorium gemäß dem oben genannten Gesetz über präventive Restrukturierung zu stellen, oder einen Insolvenzantrag gegen sich selbst einzureichen.

16 Versicherungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Sicherungsgut samt Zubehör gegen die üblichen Gefahren, für die der Bank ein Versicherungsschutz erforderlich erscheint, in ausreichender Höhe zu versichern und dies der Bank auf Verlangen jederzeit, insbesondere durch Vorlegen der Versicherungsscheine, nachzuweisen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Versicherung des Sicherungsguts samt Zubehör zu Gunsten der Bank zu vinkulieren. Des Weiteren ist der Kreditnehmer verpflichtet, zu sichern, dass die Versicherungsleistung im Schadensfall an die Bank ausgezahlt wird. Der Kreditnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtungen auch dann erfüllt werden, wenn ihm das Sicherungsgut nicht gehört.

17 Miet-/Pachtvorauszahlungen

Jede Art von Finanzierungsbeiträgen, wie beispielsweise Baukostenzuschüsse, Miet-, Pachtvorauszahlungen oder Kautions, die vom Kreditnehmer als Mieter oder Pächter zu übernehmen sind, bedürfen der Zustimmung der Bank.

18 Auszahlungsvoraussetzungen des Kredits

Der Kredit kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche vertragliche Bedingungen erfüllt sind, die in dem Kreditvertrag vorgesehenen Sicherheiten bestellt wurden, die Bank deren Ordnungsmäßigkeit geprüft hat und eine von der Bank verlangte Empfangsbestätigung über ausgehändigte Unterlagen vorliegt.

Bei Finanzierung von Bau/Umbau oder Renovierung von Immobilien erfolgt die Auszahlung üblicherweise nach Baufortschritt. Die Auszahlung des Kredits kann verweigert werden, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Rückzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers gefährdet ist, insbesondere in Situationen, in denen eine Offenlegungspflicht gegenüber der Bank gemäß Artikel 15.2 besteht. Der Kreditnehmer ist zur Inanspruchnahme oder Beantragung der Auszahlung des Kredits nur dann berechtigt, wenn keine derartige Situation vorliegt. Jede Nutzung sowie jeder Antrag auf Auszahlung des Kredits gilt gleichzeitig als Erklärung des Kreditnehmers, dass zum Zeitpunkt der Nutzung oder der Antragstellung keine solche Situation besteht. Der Kreditnehmer erkennt an, dass die Bank die Nutzung oder Auszahlung des Kredits stets unter dem Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Erklärung gewährt. Ist ein Termin für die Rückzahlung des Kredits nicht bestimmt, kann die Auszahlung des Kredits auch aus sonstigem sachlichen Grund verweigert werden, d. h. nicht nur aufgrund einer Bedrohung der ausreichenden Rückzahlungsfähigkeit.



Unter Berücksichtigung des § 13 des Verbraucherdarlehensgesetzes wird die Bank den Verbraucher rechtzeitig vorher über die Gründe der Auszahlungsverweigerung in Papierform oder auf einem anderen Datenträger informieren ggf. unverzüglich danach.

19 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

19.1 Nachsicherheiten

Die Bank kann vom Kreditnehmer bei einer Verschlechterung oder erheblichen Gefährdung seiner Vermögenslage oder der eines Mithaftenden oder eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Sicherungswerts der im Kreditvertrag vorgesehenen zu bestellenden Sicherheiten, durch die das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Rückführung des Kredits gegenüber dem Zustand bei Kreditvertragsschluss nicht unwesentlich erhöht wird, Bestellung zusätzlicher geeigneter Sicherheiten nach ihrer Wahl verlangen, auch wenn bisher keine Bestellung von Sicherheiten vereinbart war. Das Gleiche gilt, wenn die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen.

19.2 Ersatzsicherheiten

Die Bank kann vom Kreditnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit verlangen, wenn die im Kreditvertrag angegebene Sicherheit zerstört wird oder einen erheblichen Wertverlust erlitten hat.

19.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank dem Kreditnehmer eine angemessene Frist einräumen.

20 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

20.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen die Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Der Drittschuldner ist dabei weiter berechtigt seine Schuld an den Kreditnehmer zu erfüllen, soweit ihm von der Bank nicht anderes angewiesen wurde. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Forderungen, die dem Kreditnehmer gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben). Das Pfandrecht dient zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen bis zur Gesamthöhe von 100.000.000 CZK (ohne Zubehör, maximal bis zur Höhe der jeweiligen Forderungen), die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kreditnehmer zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgenden Verbindlichkeiten gegenüber der Bank bis zur Gesamthöhe von 100.000.000 CZK (ohne Zubehör, maximal bis zur Höhe der jeweiligen Forderungen) jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Bei Wertpapieren, die nur durch Indossament übertragen werden können, kann die Bank vom Kunden jederzeit fordern, dass er sie unverzüglich gemeinsam mit dem Vermerk "zur Besicherung" indossiert.

20.2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

20.3 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen, bis ihm die Bank anderes anweist.

21 Entfällt

22 Auslagen, Kosten, Notarkosten

Alle notwendigen und begründeten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag entstehenden Auslagen, Kosten und Notarkosten sind vom Kreditnehmer zu tragen.

23 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Kreditvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem ersten Tag, an dem diese Ansprüche zum ersten Mal geltend gemacht werden könnten.

24 Fälligkeit der Leistung

Falls die Fälligkeit einer Leistung auf einen Samstag, Sonntag, oder anerkannten allgemeinen Feiertag fällt, wird die Leistung an diesem Tag fällig und verschiebt sich nicht auf den nächsten Werktag.

25 Entfällt

26 Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank 60640 Frankfurt am Main, Deutschland).

Die für die Bank als Kreditgeber zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland bzw. Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a. M., Deutschland.

Die für den Schutz der Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Tschechische Nationalbank, Na Příkopě 28, 115 03 Praha 1.

26A Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Kunde, der ein Verbraucher im Sinne von § 419 Gesetz Nr. 89/2012 Bürgerliches Gesetzbuch ist, ist berechtigt sich im Fall einer Rechtsstreitigkeit aus dem Vertrag mit der Bank an den Finanční arbitř České Republiky / Finanzschiedsrichter der Tschechischen Republik (www.finarbitr.cz, Legerova 1581/69, 110 00 Prag 1) zu wenden. Nach Maßgabe der Art der Streitigkeit kann zur außergerichtlichen Beilegung auch ein anderes Organ zuständig sein. Im Fall eines konkreten Rechtsstreites werden sich der Kunde und die Bank nach besten Kräften bemühen, den Streit einvernehmlich zu lösen. Sollte dies nicht gelingen, wird die Bank den Kunden über das zur außergerichtlichen Beilegung des betreffenden Streites zuständige Organ informieren.



27 Schlussbestimmungen

27.1 Maßgebliches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kreditnehmer und der Bank gilt tschechisches Recht.

27.2 Abtrennbarkeit der Bestimmungen

Sollte eine jegliche Bestimmung dieser Bedingungen ungültig, unwirksam oder nicht durchführbar werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Bank und der Kreditnehmer sind in solchen Fällen verpflichtet, eine ungültige, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten ist.

27.3 Vorrang der tschechischen Sprachversion

Diese Bedingungen werden in tschechischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Bei Widersprüchen zwischen der tschechischen und deutschen Sprachversion besitzt die tschechische Version Vorrang.

27.4 Verzicht auf das Aufhebungsrecht nach zehn Jahren

Der Kunde, der eine juristische Person ist, verzichtet hiermit im Sinne von § 2000 BGB auf das Recht, die Aufhebung seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank nach zehn Jahren zu beanspruchen.

27.5 Gesamte Vereinbarung; Schriftform für Änderungen

Diese Bedingungen zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen und jeglichen zwischen der Bank und dem Kreditnehmer abgeschlossenen Verträge stellen im Sinne § 545 BGB die gesamte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kreditnehmer dar und ersetzen alle vorherigen Verträge, Abmachungen und Angebote, ob schriftlich oder mündlich, die den Gegenstand der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kreditnehmer betreffen. Sämtliche Änderungen dieser Bedingungen und jeglicher zwischen der Bank und dem Kreditnehmer abgeschlossenen Verträge benötigen Schriftform. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden diese Bedingungen dem Kreditnehmer auch ausgehändigt.

27.6 Begriffsbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen - sind Bedingungen der Bank, die sich auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden erstrecken

Bank – ist die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG, mit Sitz Wörthstr. 14, 92637 Weiden i. d. OPf., Bundesrepublik Deutschland, handelnd mittels der Zweigniederlassung Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG pobočka Cheb, mit Sitz in Kubelíkova 4, 35002 Cheb, Tschechische Republik, eingetragen im Abteil A des beim Kreisgericht in Pilsen geführten Handelsregisters, Einlage Nr. 3026

Bedingungen - sind diese Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen, als Sonderbedingungen im Sinne der Nummer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – heißt Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften

Datenträger – ist ein jeglicher Gegenstand, der dem Kunden die Speicherung von für ihn persönlich bestimmten Informationen ermöglicht, damit sie über einen dem Zweck dieser Informationen angemessenen Zeitraum genutzt werden können, und der die Wiedergabe dieser Informationen in unveränderter Form ermöglicht (z. B. die Homepage, E-Mail Nachricht oder eine Nachricht auf dem Kontoauszug)

Geschäftsbeziehung – ist eine jegliche Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden

Homepage – sind die Internetseiten der Bank, d.h. www.vr-nopf.cz

Konto – ist das Konto des Kunden, das von der Bank im Einklang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. dem Zahlungsverkehrsgesetz eröffnet und geführt wird

Kredit -im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Kredite, Kreditzusagen, Darlehen, Avalkredite und Kreditrahmenüberziehungen

Kreditnehmer - ist der Kunde der Bank, der einen Kreditvertrag mit der Bank geschlossen hat oder dem eine Kreditzusage von der Bank gewährt wurde

Kreditvertrag – ist ein Vertrag über Gewährung eines Kredits, der zwischen der Bank und dem Kreditnehmer abgeschlossen wurde

Kunde – ist eine jegliche natürliche oder juristische Person oder ein Trust, die im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Geschäftsbeziehung eine Geschäftsverbindung mit der Bank eingeht,

Verbraucherdarlehensgesetz - heißt Gesetz Nr. 145/2010 Slg., über das Verbraucherdarlehen, in der Fassung späterer Vorschriften

27.7 Übergangsklauseln

Diese Bedingungen gelten ab 1. Juli 2024 für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, bzw. ab einem früheren Datum, wenn der Kunde diese Bedingungen zuvor ausdrücklich als Teil des Kreditvertrages akzeptiert hat.